

Verfügungsfonds Soziale Stadt „Sieker-Mitte“

Richtlinie der Stadt Bielefeld zur Vergabe von Fördermitteln

Im Rahmen des Landesprogramms „Soziale Stadt“ werden Mittel für die Stadtteilarbeit im Programmgebiet „Sieker-Mitte“ zur Verfügung gestellt. Zuwendungsfähig sind laut der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 und den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 09.12.2011 u.a. Ausgaben für Mitmachaktionen, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Gebiet der Sozialen Stadt „Sieker-Mitte“.

Ziel ist die zügige Unterstützung von Stadtteilprojekten, die von der Bewohnerschaft für Sieker-Mitte initiiert werden, um hier mit kleinen Maßnahmen eine große Wirkung zu erzielen bei gleichzeitiger Identifikation der Menschen mit ihrem Stadtteil. Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinien zu entscheiden, welche die Art und den finanziellen Umfang sowie den Verwendungszweck der Mittel regeln.

Antragsberechtigung

Alle Bürger/Innen, Gewerbetreibende sowie Gruppierungen, Einrichtungen und Vereine, die innerhalb des in der Anlage umgrenzten Teilbereiches (Stadtbezirk Stieghorst) wohnen bzw. dort angesiedelt sind. Der Teilbereich liegt im Gebiet der Sozialen Stadt „Sieker-Mitte“.

Zuwendungsfähige Maßnahmen

gem. Ziff. 17 Abs. 2 der Förderrichtlinien „Stadterneuerung 2008“ und den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 09.12.2011:

- Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil
- Mitmachaktionen
- Wettbewerbe zu Themenstellungen Imagekampagnen sowie
- andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten

Kriterien zur Beurteilung der Projekte

- Eindeutiger Bezug zu Sieker und Wirkung innerhalb des Programmgebiets „Soziale Stadt Sieker-Mitte“
- Stärkung des Images von Sieker-Mitte und Erhöhung der Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Stadtteil
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- Förderung der Integration unterschiedlicher Gruppen im Stadtteil
- Stärkung von nachbarschaftlichen Kontakten und des Zusammenlebens
- Belebung der Stadtteilkultur
- Arbeiten bei dem Projekt mehrere Träger/Gruppen zusammen?
- Ist das Projekt ein einmaliges Projekt oder soll es ein Dauerangebot werden und wird ggf. eine langfristige Finanzierung angestrebt (erstmalige Anschubfinanzierung)?
- Steigert das Projekt die Wohn-/Lebensqualität im Stadtteil?
- Trägt das Vorhaben zur interkulturellen Verständigung bei?
- Fördert das Vorhaben das Zusammenleben unterschiedlicher Bewohner-, Nachbarschafts- oder Altersgruppen?
- Fördert das Projekt einen anderen Aspekt des integrierten Handlungskonzeptes der Sozialen Stadt „Sieker-Mitte“?

- Beteiligen sich weitere Partner an der Finanzierung? Gibt es einen Eigenanteil der Antragsteller?

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds sollen nicht die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen ersetzen. Gefördert werden kleine, in sich abgeschlossene Maßnahmen und Projekte, die keine Folgekosten beinhalten. Mit dem Vorhaben darf vor der schriftlichen Bewilligung nicht begonnen werden.

Stadtteilbeirat

Die Anträge auf Mittel aus dem Verfügungsfonds werden durch einen Stadtteilbeirat, der sich aus je drei Vertretern aus dem Wohnerrat, der Stadtteilkonferenz sowie der Bezirksvertretung Stieghorst zusammengesetzt, beschieden. Die Vertreter werden durch die vorgenannten Gremien entsandt. Der Stadtteilbeirat bestimmt den Vorsitz aus seinen Reihen.

Aufgabe des Stadtteilbeirates ist die eigenverantwortliche Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds an den unter „Antragsberechtigten“ aufgezählten Personenkreis, die Projekte zur Durchführung im Programmgebiet anbieten. Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Antragsverfahren

1. Anträge können ganzjährig schriftlich gestellt werden. Das entsprechende Antragsformular ist im Stadtteilbüro Sieker, Greifswalder Str. 17 erhältlich. Zusätzlich zum Antrag soll eine Kostenaufstellung eingereicht werden, aus der Sponsorengelder, private Mittel und andere Einnahmen hervorgehen.
2. Die Quartiersbetreuung nimmt die Anträge entgegen, ergänzt diese ggf. mit dem Antragsteller, prüft die Konformität des Projektes bzw. der Maßnahme mit den Förderrichtlinien und beurteilt das Projekt anhand der o. g. Kriterien. Anschließend erfolgt die Weiterleitung des Antrags mit einer Begründung der Quartiersbetreuung an das Bauamt.
3. Der gesamte Antrag wird durch das Bauamt geprüft.
4. Nach erfolgter Prüfung des Bauamtes wird das Projekt bzw. die Maßnahme dem Stadtteilbeirat vorgestellt. Dieser entscheidet über die Förderung und ggf. über die Förderhöhe. Die Entscheidung des Stadtteilbeirates wird in den jeweiligen Sitzungsprotokollen festgehalten.
5. Sodann ergeht vom Bauamt ein Bewilligungsbescheid an den Antragsteller.

Auszahlung der Fördermittel

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds werden von der Stadt Bielefeld grundsätzlich nachträglich ausgezahlt. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen durch den Antragsteller zu erbringen:

- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben)
- alle Originalrechnungen zu den Belegen
- ein Bericht über das Projekt

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Abschluss der Aktion vorgenommen werden.

Ist eine vom Stadtteilbeirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall eine Vorfinanzierung geprüft werden. Den Beschluss über die Vorfinanzierung trifft der Stadtteilbeirat. Die Abrechnung erfolgt auch in diesen Fällen wie oben beschrieben.

Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung des Zuschusses

Das Bauamt kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, insbesondere wenn

- der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat,
- der Zuschuss nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wird,
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wird oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Soweit eine Bewilligung zurückgenommen wird, ist der Zuschuss, auch wenn er bereits verwendet worden ist, zu erstatten.

Anlage:
Geltungsbereich zur Richtlinie Verfügungsfonds